

RS Vwgh 1975/5/27 0349/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1975

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §43;

AVG §44;

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

BauO Tir 1974 §48;

BauRallg impl;

1. AVG § 43 heute
2. AVG § 43 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 43 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 44 heute
2. AVG § 44 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 44 gültig von 01.01.1999 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 44 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Es genügt gemäß § 48 TLBO nicht die bloße Anwesenheit eines Bausachverständigen bei der mündlichen Bauverhandlung, er muß auch seine Meinung kundtun. Der technische Amt sachverständige gehört aber zweifelsfrei zur "Kommission" - in der Verhandlungsschrift ist davon die Rede -, welche die sachliche Feststellung traf. Diese Feststellungen stammen somit - zumindest auch - vom technischen Sachverständigen freilich ohne, daß dessen Stellungnahme besonders als Gutachten hervorgehoben wurde. Es genügt gemäß Paragraph 48, TLBO nicht die bloße Anwesenheit eines Bausachverständigen bei der mündlichen Bauverhandlung, er muß auch seine Meinung kundtun. Der technische Amt sachverständige gehört aber zweifelsfrei zur "Kommission" - in der Verhandlungsschrift ist davon die Rede -, welche die sachliche Feststellung traf. Diese Feststellungen stammen somit - zumindest auch - vom technischen Sachverständigen freilich ohne, daß dessen Stellungnahme besonders als Gutachten hervorgehoben wurde.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4 Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1 Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000349.X02

Im RIS seit

10.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at